

Geschäftsordnung



Herausgeber:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg

Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg, 2005

Geschäftsordnung des BDKJ

1. Abschnitt: Diözesanversammlung

Seite

§ 1	Termin	3
§ 2	Vorläufige Tagesordnung	3
§ 3	Vorbereitung	3
§ 4	Einladung	3
§ 5	Stellvertretung	4
§ 6	Leitung	4
§ 7	Beginn der Beratung	4
§ 8	Beschlussfähigkeit	4, 5
§ 9	Vertagen oder Beschließen der Beratung	5
§ 10	Öffentlichkeit	5, 6
§ 11	Beratungsordnung	6, 7
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 13	Persönliche Erklärung	8
§ 14	Anträge und Abstimmungsregeln	8, 9
§ 15	Wahlausschuss	9
§ 16	Vorbereitung der Wahlen zum Diözesanvorstand	10
§ 17	Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand	10, 11
§ 18	Abwahl	12
§ 19	Sonstige Wahlen	12
§ 20	Änderungen der Diözesanordnung	12
§ 21	Anfertigung des Protokolls	13
§ 22	Versendung des Protokolls	13

2. Abschnitt: Sachausschüsse

§ 23	Bildung von Sachausschüsse	13, 14
§ 24	Arbeitsweise der Sachausschüsse	14

2. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25	Geltungsbereich	15
§ 26	Inkrafttreten	15

1. Abschnitt: Diözesanversammlung

§ 1 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Sie ist ebenso einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 DO oder ein Drittel der konstituierten Kreis-/Stadtverbände es unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 2 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand und den Diözesanausschuss vorberaten und vorläufig beschlossen.

§ 3 Vorbereitung

(1)

Der Diözesanvorstand bereitet mit dem Diözesanausschuss die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen. Anträge, die Ziff. 22 Abs. 7 der Diözesanordnung betreffen, sind spätestens fünf Wochen vorher einzureichen.

(2)

Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 4 Einladung

(1)

Zur Diözesanversammlung wird, vorbehaltlich § 16 dieser Geschäftsordnung, nach Ziffer 22 Abs. 5 DO acht Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch den Diözesanvorstand eingeladen.

(2)

Spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden.

§ 5 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen.

Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenden Mitglieds vorgelegt wird oder die Vertretung durch die gewählten VertreterInnen erfolgt.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 6 Leitung

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand geleitet.

Die Moderation der Versammlung soll durch den Diözesanvorstand an externe Personen übertragen werden.

§ 7 Beginn der Beratungen

(1)

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in folgender Reihenfolge zu klären:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
3. Endgültige Genehmigung des Protokolls der letzten Diözesanversammlung.

(2)

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.

(3)

Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

(4)

Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1)

Die Diözesanversammlung ist nach Ziff. 22 Abs. 6 Diözesanordnung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 DO und mindestens die Hälfte der konstituierten Kreis-/Stadtverbände anwesend sind.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(2)

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

Wird die Beschlussunfähigkeit der Konferenz festgestellt, so ist sie bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit beschlussunfähig.

(3)

Wird eine Diözesanversammlung nicht beschlussfähig,

so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Diözesanversammlung mit der gleichen Tagesordnung oder den infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenständen einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Vertagen oder Beschließen der Beratung

(1)

Die Diözesanversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

(2)

Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der/dem AntragstellerIn noch das Wort erhält.

Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag aller übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

(1)

Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden (siehe § 12 Abs. 2 b + c GO).

(2)

Wird die Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 b GO aufgehoben,

besteht die Versammlung nur aus den beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern.

(3)

Unter gegebenen Umständen, wie Haushaltsfragen, Personalbelange, politische Grundsatzfragen, kann der Antrag auf besondere Aufhebung der Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 2 c GO) gestellt werden.

Wird die Öffentlichkeit in diesem Fall aufgehoben,

besteht die Versammlung nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(4)

Personaldebatten sind nicht öffentlich;

die Diözesanversammlung besteht zu diesem Anlass nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(5)

Geladene Gäste, ZuhörerInnen sitzen getrennt von den Mitgliedern der Diözesanversammlung.

§ 11 Beratungsordnung

(1)

Wortmeldungen der TeilnehmerInnen werden von der Sitzungsleitung in getrennte Redelisten aufgenommen.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen im stetigen Wechsel zwischen der männlichen und der weiblichen Liste.

(2)

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

(3)

Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(4)

Die Sitzungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5)

Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich.

Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Zulässig sind:

- a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 2 GO),
- c) Antrag auf besondere Aufhebung der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 3 GO),
- d) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- e) Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
- f) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- g) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- i) Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
- j) Antrag auf Nichtbefassung,
- k) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- l) Antrag auf Vertagung,
- m) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- n) Hinweis zur Geschäftsordnung.

Werden mehrere Anträge dieses Inhalts gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.

(3)

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen.

Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4)

Gegenreden gegen einen Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratungen können nur von einem Mitglied der Diözesanversammlung geführt werden, das dem jeweils betroffenen Geschlecht angehört.

Bei Gegenrede ist einem Antrag dann stattzugeben, wenn das jeweils betroffene Geschlecht sich mit einfacher Mehrheit für eine geschlechtsgetrennte Beratung ausspricht.

(5)

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen.

Die persönliche Erklärung muss nach deren Abgabe der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden.

Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre/seine Stimmabgabe zu begründen.

Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1)

Anträge können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Organen und Ausschüssen des Diözesanverbandes gestellt werden.

Sie sind schriftlich einzureichen.

(2)

Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor,

ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Im Zweifel entscheidet die Moderation der Diözesanversammlung, welches der weitest gehende Antrag ist.

(3)

Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden.

(4)

Nach Ziffer 31 Abs. 1 Diözesanordnung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Summe der Enthaltungen, der Nein- und der ungültigen Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5)

Über Beschlüsse inhaltlicher Schwerpunkte kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden;

für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6)

Abgestimmt wird grundsätzlich offen mit Stimmkarten.

Auf Antrag ist geheim und auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.

(7)

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.

(8)

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es.

§ 15 Wahlausschuss

(1)

Die Diözesanversammlung wählt einen Wahlausschuss mit zweijähriger Amtszeit.

Er besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied.

Ihm gehört beratend ein Mitglied des Diözesanvorstands an.

Der Wahlausschuss ist der Diözesanversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2)

Der Wahlausschuss ist für alle Wahlen auf der Diözesanversammlung zuständig.

Ihm obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen.

Für die Dauer der Wahlen hat er die Sitzungsleitung inne.

Er sorgt sich um ein Bewusstsein der Stimmberechtigten für ihre Entscheidungskompetenz.

(3)

Spezielle Aufgaben sind die:

- Ausschreibung der Wahlen,
- Bereitstellung von Informationen über das jeweilige Amt,
- Anfrage von KandidatInnen für das jeweilige Amt,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge,
- Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur aufgrund eingegangener Wahlvorschläge und Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- ausführliche Information über das Anstellungs- bzw. Aufgabenprofils für die jeweiligen Ämter,
- regelmäßige Berichterstattung an die beratenden und stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung,
- Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
- Leitung und Durchführung der Wahlen,
- Erklärung und Anpassung des Wahlverfahrens auf der Diözesanversammlung,
- Erstellung der Wahlprotokolle.

§ 16 Vorbereitung der Wahlen zum Diözesanvorstand

(1)

Die Wahl des Diözesanvorstands wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.

(2)

Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des BDKJ Diözesanvorstands, der Diözesanleitungen bzw. den Diözesanvorständen der Mitgliedsverbände sowie der Kreis-/Stadtvorstände beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 17 Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand

(1)

Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und den Wahlmodus gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung.

(2)

Die KandidatInnen stellen sich vor und können anschließend von der Diözesanversammlung befragt werden.

Über die Beantwortung einer Frage entscheidet die/der KandidatIn, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss.

Die KandidatInnenvorstellung und Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen KandidatInnen statt.

(3)

Bei Wahlen zum Diözesanvorstand finden Personaldebatten grundsätzlich, bei anderen Wahlen findet Personaldebatte auf Antrag statt.

An der Personaldebatte können nur die stimmberechtigten und assoziierten Mitglieder der Versammlung teilnehmen.

Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind die jeweiligen KandidatInnen.

Die Personaldebatte ist vertraulich.

(4)

Wahlen zum Diözesanvorstand finden in geheimer Abstimmung statt.

(5)

Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden nach Ziffer 22 Abs. 8 mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, von der Diözesanversammlung gewählt. Es werden maximal drei Wahlgänge durchgeführt.

Erreicht im ersten Wahlgang keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

In diesem stehen die zwei KandidatInnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreichten.

Bei Stimmgleichheit wird per Stichwahl(en) ermittelt, wer den zweiten Wahlgang erreicht - hier genügt die einfache Mehrheit.

Gelingt es im zweiten Wahlgang keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten, die vorgeschriebene Zahl der Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine weitere Personaldebatte statt. Das Wahlamt bleibt unbesetzt, sollte es nach einem dritten Wahlgang zu keiner erforderlichen Mehrheit für eineN KandidatIn kommen.

(6)

Über jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei dürfen aber nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

(7)

Inoffizielle, leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

(8)

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und fragt die/den Gewählten, ob sie/er bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(9)

Lehnt einE GewählteR die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Verfahren.

(10)

Die Amtszeit und das Mandat von Diözesanvorsitzenden betragen zwei Jahre und beginnen in der Regel mit Ablauf der Diözesanversammlung, an der die Wahl stattgefunden hat, und enden in der Regel nach zwei Jahren. Weitere Wiederwahlen sind möglich.

(11)

Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Diözesanversammlung beigeheftet wird.

§ 18 Abwahl

Die einzelnen Mitglieder des Diözesanvorstands, Diözesanausschusses und Wahlausschusses können nach Ziff. 22 Abs. 8 DO mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Diözesanversammlung abgewählt werden.

Anträge auf Abwahl können von den Mitgliedern des BDKJ Diözesanvorstands, der Diözesanleitungen bzw. den Diözesanvorständen der Mitgliedsverbände sowie der Kreis-/Stadtverbände beim Wahlausschuss schriftlich begründet und mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung eingereicht werden.

§ 19 Sonstige Wahlen

Für die Wahlen zum Wahlausschuss und auf sonstige Wahlen finden die §§ 16, 17 und 18 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Im § 17 werden folgende Absätze nach Absatz 1 eingeschoben:

(2)

Der Wahlausschuss eröffnet zum frühest möglichen Zeitpunkt auf der Diözesanversammlung die jeweiligen Vorschlagslisten für die anstehenden Wahlen.

Die bereits vorgeschlagenen Personen sind darin automatisch aufgenommen.

(3)

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die jeweilige Vorschlagsliste.

(4) ergänzt sich nach Satz 1 wie folgt:

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich auf Rückfragen kein Widerspruch erhebt.

Die Nummerierung ändert sich bei sonstigen Wahlen entsprechend.

§ 20 Änderungen der Diözesanordnung

Änderungen der Diözesanordnung können nach Ziff. 22 Abs. 8 DO nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen zustimmen und der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung nach Ziff. 22 Abs. 7 DO wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 21 Anfertigung der Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Unentschuldigten und der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Die Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie in der Regel von qualifizierten Dritten wahrgenommen wird.

§ 22 Versendung des Protokolls

(1)

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(2)

Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Gültigkeit des Protokolls entscheidet die nächstfolgende Diözesanversammlung.

2. Abschnitt: Sachausschüsse

§ 23 Bildung von Sachausschüsse

(1)

Die Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet.

Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung.

Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.

Der Diözesanausschuss, der Diözesanvorstand, die Mitgliedsverbandskonferenz sowie die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2)

Sachausschüsse sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.

Für die Wahl ist die Reihenfolge der Gesamtzahl der Stimmen, welche die KandidatInnen jeweils auf sich vereinigen, maßgeblich, unabhängig von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3)

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds, das auf der Liste nachstehende Ersatzmitglied des bei der letzten Wahl von Mitgliedern für diesen einen Ausschuss gewählte Mitglieds.

Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist,

kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nach benennen.

(4)

Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen die Form ihrer Arbeitsweise selbst.

§ 24 Arbeitsweise der Sachausschüsse

(1)

Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen

(2)

Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abgabe von Vorlagen der Sachausschüsse ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich. Eine Vorlage der Minderheit ist zulässig.

(3)

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Sachausschusses bedarf der Zustimmung eines Organs des BDKJ.

(4)

Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben beratende Stimme.

Sie sorgen für eine sachgerechte Geschäftsführung und Sitzungsleitung

(5)

Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich.

(6)

Die Tätigkeit endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung eines Sachausschusses beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des BDKJ in der Diözese Augsburg, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben oder die Diözesanordnung keine genauere Regelung vornimmt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2005 in Kraft.